



Nr 101

(Gemeinde
Ostermündigen

GEMEINDEORDNUNG (GO)



GEMEINDEORDNUNG (GO)

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Abstimmungsverfahren.....	42-20
Akteneinsicht.....	6-10
Amtsdauer.....	25-16
Amtszeitbeschränkung.....	26-16
Aufgaben	
Gemeinde.....	2-9
Übertragung an Dritte.....	5-10
Aufhebung bisherige Gemeindeordnung.....	72-28
Ausgaben.....	17-14
Beiträge Dritter.....	20-15
Gebundene.....	19-15
Ausgaben Gemeinderat.....	66-27
Ausgaben Grosser Gemeinderat.....	56-23, 57-24
Ausscheiden aus einer Behörde.....	15-14
Ausstand.....	11-13
B -----	
Behörden.....	24-16
Beiträge Dritter.....	20-15
Beschlussfähigkeit.....	27-17
Bevölkerung und Gebiet.....	1-9
Büro des Grossen Gemeinderates.....	59-24
D -----	
Delegation von Entscheidungsbefugnissen.....	28-17
Dienstleistungsunternehmen Gemeinde.....	3-9
Disziplinarische Verantwortlichkeit.....	14-13
E -----	
Einfache Anfrage.....	52-22
Entscheidungsbefugnisse, Delegation.....	28-17
F -----	
Fakultatives Referendum.....	39-20, 55-23, 56-23, 73-28
Finanzkompetenzen Grosser Gemeinderat.....	56-23, 57-24
Finanzplan.....	16-14, 57-24
Führung der Gemeinde.....	63-25
G -----	
Gebiet und Bevölkerung.....	1-9
Gebundene Ausgaben.....	19-15
Gemeinde	
Aufgaben.....	2-9
Dienstleistungsunternehmen.....	3-9

GEMEINDEORDNUNG (GO)

Gebiet und Bevölkerung	1-9
Zusammenarbeit mit Dritten	4-10
Gemeindeorgane	23-16
Gemeindepräsidium	62-25
Gemeinderat	
Führung der Gemeinde	63-25
Verwaltungsorganisation	65-26
Zusammensetzung	61-25
Zuständigkeiten	64-26
Gemeinderechnung	57-24
Gemeindeverbindungen	57-24
Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat	53-22
Geschäftsprüfungskommission	60-25
Grosser Gemeinderat	
Behandlung der Geschäfte	53-22
Büro	59-24
Einberufung	46-21
Finanzkompetenzen	56-23, 57-24
Finanzplan	57-24
Interessenbindung offen legen	12-13
Mitgliederzahl	45-21
Öffentlichkeit	47-21
Teilnahme Gemeinderat und Dritter	48-21
Verwaltungsbericht	57-24
Wahlen	54-22
Zuständigkeiten	54-22
I -----	
Information	6-10
Initiative	
Abgelehnt	38-20
Abstimmungsverfahren	42-20
Behandlungsfristen	36-19
Einfache Anregung	37-19
Gegenvorschlag	37-19
Grundsatz	33-18
Gültigkeit	35-19
Hängige Initiativen und Referendenm	73-28
Vorprüfung und Sammelfrist	34-19
Inkrafttreten	71-28
Interpellation	51-22
K -----	
Kommissionen	
Nichtständige	68-27, 69-28
Ständige	57-24
Vertretungsansprüche	8-11
Kreditabrechnungen	22-15

M -----

Mitwirkung Gemeinderat im Grossen Gemeinderat	48-21
Motion	49-22

N -----

Nachkredit	
Gemeinderat	66-27
Grosser Gemeinderat.....	57-24
zu Verpflichtungskrediten.....	18-15
Nichtständige Kommissionen.....	68-27, 69-28

O -----

Offenlegen der Interessenbindung im Grossen Gemeinderat	12-13
Offenlegungspflicht.....	10-12
Organe.....	23-16
Organisation der Verwaltung.....	65-26

P -----

Personal.....	70-28
Petition	44-21
Postulat.....	50-22

R -----

Rahmenkredite	21-15
Rechtsetzungen Grosser Gemeinderat.....	55-23
Referendum fakultativ	39-20, 55-23, 56-23
Reglement mit fakultativem Referendum	55-23
Rücktritt aus einer Behörde	15-14

S -----

Sachgeschäfte Stimmberechtigte.....	32-18
Sitzungen öffentlich (GGR).....	47-21
Sorgfaltspflicht.....	13-13
Ständige Kommissionen	67-27
Stimmrecht.....	29-17
Sachgeschäfte	32-18
Wahlen.....	30-17

T -----

Teilnahme Dritter im Grossen Gemeinderat.....	48-21
---	-------

U -----

Übertragung von Aufgaben an Dritte.....	5-10
Überweisung an die Stimmberechtigten.....	58-24
Unvereinbarkeit.....	9-12

V -----

Variantenabstimmung	40-20, 42-20
Verantwortlichkeit	14-13
Verfahren bei Abstimmungen	42-20
Verpflichtungskredite	

GEMEINDEORDNUNG (GO)

Nachkredite.....	18-15
Rahmenkredite.....	21-15
Vertretungsansprüche in Kommissionen	8-11
Verwaltungsbericht.....	57-24
Verwaltungsorganisation.....	65-26
Verwandtenausschluss	10-12
Volksmotion	43-21
Volkspostulat	43-21
Volksvorschlag.....	41-20, 42-20
Voranschlag.....	57-24
W	
Wählbarkeit	
Gemeinderat.....	7-11
Grosser Gemeinderat	7-11
Kommissionen.....	7-11
Wahlen	
Verfahren	31-18
Zuständigkeit.....	30-17
Weitergeltung von bisherigem Recht.....	74-29
Z	
Zusammenarbeit mit Dritten.....	4-10
Zuständigkeiten	
Ausgaben	17-14
Gemeinderat.....	64-26
Grosser Gemeinderat	54-22
Wahlen.....	30-17, 54-22

Nach Seiten	Seite
I Allgemeiner Teil	9
1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben.....	9
Gebiet und Bevölkerung	9
Aufgaben	9
Dienstleistungsunternehmen Gemeinde	9
Zusammenarbeit mit Dritten.....	10
Übertragung von Aufgaben an Dritte.....	10
Information	10
2 Die Mitwirkung in Behörden	11
Wählbarkeit.....	11
Vertretungsansprüche in Kommissionen.....	11
Unvereinbarkeit.....	12
Verwandtenausschluss.....	12
Offenlegungspflicht	12
Ausstand	13
Offenlegen der Interessenbindung im Grossen Gemeinderat	13
Sorgfaltspflicht.....	13
Verantwortlichkeit	13
Ausscheiden aus einer Behörde.....	14
3 Der Finanzhaushalt.....	14
Finanzplan	14
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte.....	14
Nachkredite zu Verpflichtungskrediten	15
Gebundene Ausgaben.....	15
Beiträge Dritter	15
Rahmenkredite	15
Kreditabrechnungen.....	15
II Die Gemeindeorganisation	16
1 Allgemeines.....	16
Organe.....	16
Behörden	16
Amtsdauer	16
Amtszeitbeschränkung	16
Beschlussfähigkeit	17
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	17
2 Die Stimmberechtigten.....	17
Stimmrecht.....	17
Wahlen Zuständigkeit.....	17
Wahlen Verfahren.....	18
Sachgeschäfte	18
Initiative Grundsatz	18
Initiative Vorprüfung und Sammelfrist	19
Initiative Gültigkeit	19
Initiative Behandlungsfristen.....	19

GEMEINDEORDNUNG (GO)

Initiative Gegenvorschlag	19
Initiative Einfache Anregung	19
Abgelehnte Initiativen	20
Fakultatives Referendum	20
Variantenabstimmung	20
Volksvorschlag	20
Verfahren bei Abstimmungen	20
Volksmotion und -postulat	21
Petition	21
3 Der Grosse Gemeinderat	21
Mitgliederzahl	21
Einberufung	21
Öffentlichkeit	21
Mitwirkung des Gemeinderates und Dritter	21
Motion	22
Postulat	22
Interpellation	22
Einfache Anfrage	22
Behandlung	22
Zuständigkeiten Wahlen	22
Zuständigkeiten Rechtsetzung mit fakultativem Referendum	23
Zuständigkeiten Rechtsetzung in abschliessender Zuständigkeit	23
Zuständigkeiten Geschäfte unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	23
Zuständigkeiten Geschäfte in abschliessender Zuständigkeit	24
Überweisung an die Stimmberechtigten	24
Büro des Grossen Gemeinderates	24
Geschäftsprüfungskommission	25
4 Der Gemeinderat	25
Zusammensetzung	25
Gemeindepräsidium	25
Führung der Gemeinde	25
Zuständigkeiten	26
Verwaltungsorganisation	26
Ausgaben	27
5 Die Kommissionen	27
Ständige Kommissionen	27
Nichtständige Kommissionen Einsetzung	27
Nichtständige Kommissionen Zuständigkeiten	28
6 Personal	28
Rechtsverhältnis, Personalpolitik	28
III Schluss- und Übergangsbestimmungen	28
Inkrafttreten	28
Aufhebung alte Gemeindeordnung und weitere Vorschriften	28
Hängige Initiativen und Referenden	28
Weitergeltung von bisherigem Recht	29

Gestützt auf Artikel 50 ff des Kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 lit. a. der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002 und im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden und Sicherheit zu gewährleisten,
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft,

erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Ostermundigen die folgende

GEMEINDEORDNUNG (GO)

I ALLGEMEINER TEIL

1 DIE GEMEINDE UND IHRE AUFGABEN

Art. 1

- | | | |
|------------------------|---|--|
| Gebiet und Bevölkerung | 1 | Die Einwohnergemeinde Ostermundigen, nachstehend Gemeinde genannt, umfasst das ihr verfassungsmässig gewährleistete Gebiet und dessen Wohnbevölkerung. |
| | 2 | Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. |

Art. 2

- | | | |
|----------|---|---|
| Aufgaben | 1 | Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton, vom Bund oder von anderen Organisationen abschliessend erfüllt werden. |
| | 2 | Behörden und Verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung. Sie berücksichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten deren Bedürfnisse und Wünsche. |
| | 3 | Die Gemeinde übernimmt eine neue Aufgabe durch Erlass oder Beschluss. Ein Ausgabenbeschluss genügt. |

Art. 3¹

- | | |
|-----------------------|--|
| Dienstleistungsunter- | Behörden und Verwaltung erfüllen ihre Aufgaben unter wirkungs- |
|-----------------------|--|

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

GEMEINDEORDNUNG (GO)

- nehmen Gemeinde
- vollem Einsatz der Mittel. Sie verfolgen dieses Ziel indem
- a. die politischen und die ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und diejenigen der anderen respektieren;
 - b. die Verwaltungseinheiten die Leistungen im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Organe selbständig und in eigener Verantwortung erbringen;
 - c. die erbrachten Leistungen mit vertretbarem Aufwand gemessen und vergleichbaren Leistungen gegenübergestellt werden;
 - d. die Finanzierung, Folgekosten und Tragbarkeit der zu erbringenden Leistungen ausgewiesen werden;
 - e. die Entwicklung der Gemeinde in allen wesentlichen Tätigkeitsgebieten mittels Strategie und Zielsetzungen gesteuert wird.

Art. 4

- Zusammenarbeit mit Dritten
- Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, insbesondere wenn die Aufgaben so wirtschaftlicher und/oder kostengünstiger erfüllt werden können.

Art. 5

- Übertragung von Aufgaben an Dritte
- 1 Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
 - 2 Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
 - a. zur Einschränkung von Grundrechten führen kann;
 - b. eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Art. 6

- Information
- 1 Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.
 - 2 Sie richten ihre Informationspolitik nach dem vertrauensbildenden Grundsatz der Transparenz.
 - 3 Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Gemeindepersonal zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

2 DIE MITWIRKUNG IN BEHÖRDEN

Art. 7

Wählbarkeit

- 1 Alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind wählbar in
 - a. den Grossen Gemeinderat;
 - b. den Gemeinderat;
 - c. Ständige Kommissionen, die durch den Grossen Gemeinderat gewählt werden.
- 2 Alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten sind wählbar in
 - a. Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die durch den Gemeinderat gewählt werden;
 - b. Nichtständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis.
- 3 Alle urteilsfähigen Personen sind wählbar in
 - a. Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, die durch den Gemeinderat gewählt werden;
 - b. Nichtständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.

Art. 8¹

Vertretungsansprüche
in Kommissionen

- 1 Für die parteipolitische Verteilung der Sitze in den Kommissionen gemäss Reglement über die Ständigen Kommissionen sind die bei der letzten Gesamterneuerungswahl in den Grossen Gemeinderat erzielten Parteistimmen der im Gemeindeparlament vertretenen Parteien und Wählergruppen massgebend.
- 2 Bei der Verteilung der Sitze in den einzelnen Kommissionen ist dem Parteiproporz Rechnung zu tragen. Parteilose Mitglieder werden denjenigen Parteien angerechnet, welche sie zur Wahl vorschlagen.
- 3 Bei der Sitzverteilung werden den politischen Parteien und Wählergruppen nicht angerechnet
 - a. die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates;
 - b. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - c. die Mitglieder von Amtes wegen, ausgenommen die Mitglieder des Gemeinderates.
- 4 Die einzelnen Mitglieder der Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt. Den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

GEMEINDEORDNUNG (GO)

5 Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die durch den Gemeinderat zu wählenden Kommissionen.

Art. 9¹

Unvereinbarkeit

1 Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören.

2 Die Mitglieder von Rechnungsprüfungsorganen dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

3 Die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates dürfen nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

4 Das Gemeindepersonal darf dem Gemeinderat nicht angehören.

5 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle durch die Gemeinde Beschäftigten, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und die die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge erreichen.

Art. 10²

Verwandtenausschluss

1 Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie;
- b. voll- und halbbürtige Geschwister;
- c. Ehepaare und
- d. Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

2 Nicht einem Rechnungsprüfungsorgan angehören darf, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a. einem Mitglied des Gemeinderates;
- b. einem Mitglied einer Kommission oder
- c. einer Person, die dem Gemeindepersonal angehört.

Art. 10a³

Offenlegungspflicht

1 Jedes Mitglied des Gemeinderates orientiert die Präsidialabteilung bei Amtsantritt und nach jeder Wiederwahl unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses schriftlich über

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

² Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

³ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

- a. ihre/seine berufliche Tätigkeit;
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen;
- d. die Ausübung von weiteren politischen oder öffentlichen Ämtern der Eidgenossenschaft, des Kantons und der bernischen Gemeinden;
- e. die Mitgliedschaft in ortsansässigen Vereinen.

² Die Präsidialabteilung führt ein öffentliches Register.

Art. 11¹

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

a. durch Verwandtschaft oder Partnerschaft im Sinn von Artikel 10 Abs. 1 verbunden ist oder

b. diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und im Grossen Gemeinderat. Vorbehalten bleibt Artikel 12.

Art. 12

Offenlegen der Interessenbindung im Grossen Gemeinderat

Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 und 2 offenlegen.

Art. 13

Sorgfaltspflicht

Behördenmitglieder und Gemeindepersonal sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Art. 14

Verantwortlichkeit

¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

- 2 Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 3 Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

Art. 15

Ausscheiden aus einer Behörde

- 1 Der Austritt aus einer Gemeindebehörde ist dem Gemeinderat mindestens drei Monate zum voraus schriftlich anzuzeigen.
- 2 Ausscheidende Behördenmitglieder treten von allen Ämtern zurück, die sie in Ausübung dieser Tätigkeit bekleidet haben.
- 3 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

3 DER FINANZHAUSHALT

Art. 16¹

Finanzplan

- 1 Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren.
- 2 Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung.

Art. 17

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

- Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben, unter Vorbehalt von Artikel 64, gleichgestellt:
- a. Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen;
 - b. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; massgebend sind:
 - beim Erwerb der vereinbarte Preis
 - bei der Veräusserung der Verkehrswert
 - bei Tauschgeschäften der Wert des höher bewerteten Grundstückes
 - bei Geschäften mit jährlich wiederkehrenden Leistungen ist die Ausgabenbefugnis fünfmal kleiner als für einmalige;
 - c. Anlagen in Immobilien;
 - d. finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
 - e. Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
 - f. Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertra-

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

- gung an ein Schiedsgericht;
- g. Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- h. Annahme von Schenkungen und Legaten, die mit belastenden Auflagen verbunden sind;
- i. Verzicht auf Einnahmen.

Art. 18

- | | | |
|---------------------------------------|---|---|
| Nachkredite zu Verpflichtungskrediten | 1 | Für die Bestimmung des zuständigen Organs für die Bewilligung eines Nachkredites zu Verpflichtungskrediten werden der ursprünglich bewilligte Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet. |
| | 2 | Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend; vorbehalten bleibt Artikel 66. |

Art. 19

- | | | |
|--------------------|---|---|
| Gebundene Ausgaben | 1 | Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe abschliessend. |
| | 2 | Der Gemeinderat veröffentlicht seine Beschlüsse über gebundene Verpflichtungskredite, wenn die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat zuständig wären. |

Art. 20

- | | | |
|------------------|--|--|
| Beiträge Dritter | | Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. |
|------------------|--|--|

Art. 21

- | | | |
|---------------|---|--|
| Rahmenkredite | 1 | Die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat können Rahmenkredite beschliessen. |
| | 2 | Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. |

Art. 22

- | | | |
|--------------------|---|---|
| Kreditabrechnungen | 1 | Der Gemeinderat hat über die Erstellungskosten eines ausgeführten, von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligten Kredites innert 12 Monaten nach Abnahme des Werkes dem Grossen Gemeinderat eine Abrechnung zu unterbreiten. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist der Grosse Gemeinderat über die Gründe zu orientieren. |
|--------------------|---|---|

- ² Die Frist gemäss Absatz 1 gilt in gleicher Weise für die Erstellung von Abrechnungen über die vom Gemeinderat bewilligten Kredite.

II DIE GEMEINDEORGANISATION

1 ALLGEMEINES

Art. 23¹

- Organe
- ¹ Die Gemeinde handelt durch ihre Organe.
- ² Gemeindeorgane sind
- die Stimmberechtigten;
 - der Grosse Gemeinderat;
 - der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
 - die Kommissionen mit Entscheidbefugnis;
 - das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal;
 - das Rechnungsprüfungsorgan.
- ³ Dritte können unter der Verantwortung des Gemeinderates als Organe tätig sein, wenn dies ein Erlass der Gemeinde vorsieht.

Art. 24

- Behörden
- Behörden sind der Grosse Gemeinderat, der Gemeinderat und die Kommissionen.

Art. 25

- Amtsdauer
- ¹ Die Amtsdauer des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident scheiden spätestens auf Ende des Jahres aus dem Amt aus, in welchem sie oder er das gesetzliche AHV-Alter erreicht. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Vorsorgereglementes massgebend.

Art. 26²

- Amtszeitbeschränkung
- aufgehoben

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

² Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

Beschlussfähigkeit		Art. 27 Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<ol style="list-style-type: none">1 Einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderates oder von Kommissionen können durch Reglement oder Verordnung für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse zugewiesen werden.2 Der Erlass bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.3 Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten des Personals mittels Beschluss; vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.	
	2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	
Stimmrecht	<ol style="list-style-type: none">1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.2 Das Abstimmungs- und Wahlreglement regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.	
Wahlen Zuständigkeit	Art. 30¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach Massgabe des Abstimmungs- und Wahlreglementes <ol style="list-style-type: none">a. die 40 Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz);b. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz);c. die sechs nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz). Bei der Verteilung der Sitze wird der Sitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten im sieben Mitglieder umfassenden Gemeinderat angerechnet.	

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

Art. 31

- Wahlen Verfahren
- 1 Im Verhältniswahlverfahren sind Listenverbindungen zulässig.
 - 2 Jeder Wahlvorschlag (Liste) muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein.
 - 3 Jede oder jeder Stimmberechtigte darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag (Liste) unterzeichnen.
 - 4 Zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen muss jeder Wahlvorschlag unmissverständlich eine hinweisende Bezeichnung tragen.
 - 5 Gültige Stimmen können nur für gültig vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben werden.
 - 6 Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf für die gleiche Wahl nur auf einem Wahlvorschlag (Liste) kandidieren.

Art. 32

- Sachgeschäfte
- 1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
 - a. die Gemeindeordnung;
 - b. neue Ausgaben über 2,5 Millionen Franken;
 - c. neue, wiederkehrende Ausgaben über 500'000 Franken;
 - d. über Geschäfte des Grossen Gemeinderates, für welche die fakultative Volksabstimmung verlangt worden ist;
 - e. über Initiativen gemäss Artikel 33;
 - f. über Geschäfte, die ihnen der Grosse Gemeinderat unterbreitet.
 - 2 Bei Urnenabstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Vorbehalten bleibt Artikel 42.

Art. 33

- Initiative Grundsatz
- 1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fällt.
 - 2 Die Initiative ist gültig, wenn sie
 - a. von mindestens 400 Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
 - b. entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
 - c. nicht rechtswidrig oder nicht undurchführbar ist;
 - d. nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
 - e. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rück-

zugsberechtigten enthält.

Art. 34

- Initiative Vorprüfung und Sammelfrist
- 1 Initiativbegehren sind bei der Präsidualabteilung der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt das Ergebnis der Prüfung bekannt.
 - 2 Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
 - 3 Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Abteilung Präsidiates der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Art. 35

- Initiative Gültigkeit
- 1 Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig und gültig zustande gekommen ist.
 - 2 Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 33 Abs. 2, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
 - 3 Ist die Initiative gültig, unterbreitet er sie dem Grossen Gemeinderat und stellt Antrag.

Art. 36

- Initiative Behandlungsfristen
- 1 Der Grosse Gemeinderat beschliesst über eine Initiative innert neun Monaten nach Einreichung.
 - 2 Fällt das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten nach Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.
 - 3 Der Grosse Gemeinderat kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.

Art. 37

- Initiative Gegenvorschlag
- 1 Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- Initiative Einfache Anregung
- 2 Stimmt der Grosse Gemeinderat einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Grossen Gemeinderates.

GEMEINDEORDNUNG (GO)

Abgelehnte Initiativen		Art. 38 Abgelehnte Initiativen dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht erneut eingereicht werden.
Fakultatives Referendum	<ol style="list-style-type: none">123	Art. 39 Geschäfte, die der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Anzeiger mit ihrer Unterschrift verlangen. Für den Beschluss über den Voranschlag und die Steueranlagen beträgt die Referendumsfrist 30 Tage. Im Monat Juli ruht die Referendumsfrist.
Variantenabstimmung		Art. 40 Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.
Volksvorschlag	<ol style="list-style-type: none">123	Art. 41 300 Stimmberechtigte können innert 60 Tagen seit Veröffentlichung eines Beschlusses des Grossen Gemeinderates im amtlichen Anzeiger, welcher dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten. Beim Voranschlag mit Festsetzung der Steueranlagen beträgt die Frist 30 Tage. Der Volksvorschlag gilt als Referendum gemäss Artikel 39.
Verfahren bei Abstimmungen	<ol style="list-style-type: none">123	Art. 42 Bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, bei Varianten und bei Volksvorschlägen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen. Wird beiden Vorlagen zugestimmt, ist das Ergebnis der dritten Frage (Stichfrage) massgebend. Liegen sowohl ein Eventualantrag als auch ein Volksvorschlag oder mehrere Volksvorschläge vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge.

		Art. 43
Volksmotion und - postulat	1	100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Gemeinderat schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann (Artikel 49 und Artikel 50).
	2	Das Begehren ist innert drei Monaten nach Bekanntgabe im Grossen Gemeinderat wie eine Motion oder ein Postulat zu behandeln.
		Art. 44
Petition	1	Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten.
	2	Die Behörde prüft und beantwortet die Petition innerhalb von sechs Monaten und orientiert den Grossen Gemeinderat über das Anliegen und die Antwort.
	3	DER GROSSE GEMEINDERAT
		Art. 45
Mitgliederzahl		Der Grosse Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.
		Art. 46
Einberufung		Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen, wenn <ol style="list-style-type: none">dessen Präsidentin oder Präsident dazu einlädt;der Gemeinderat dies verlangt;mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangen.
		Art. 47
Öffentlichkeit		Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.
		Art. 48¹
Mitwirkung des Gemeinderates und Dritter	1	Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, in den von ihnen vertretenen Geschäften Anträge zu stellen.
	2	Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Gemeinderates Dritte beauftragen, vor dem Grossen Gemeinderat Auskunft zu erteilen.
	3	Besteht ein Jugendparlament, nimmt eine Vertretung an den Ver-

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

handlungen des Grossen Gemeinderates teil.

Art. 49

Motion

Ein oder mehrere Mitglieder des Grossen Gemeinderates können mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderats zum Beschluss unterbreitet. Soweit der Gegenstand einer Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Art. 50

Postulat

Ein oder mehrere Mitglieder des Grossen Gemeinderates können mittels Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft.

Art. 51

Interpellation

Ein oder mehrere Mitglieder des Grossen Gemeinderates können mittels schriftlicher Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.

Art. 52

Einfache Anfrage

Ein oder mehrere Mitglieder des Grossen Gemeinderates können mündlich oder schriftlich verlangen, dass der Gemeinderat zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.

Art. 53

Behandlung

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates regelt das Verfahren für die Behandlung von Begehren gemäss Artikel 43, 49 - 52.

Art. 54¹

Zuständigkeiten Wahlen

¹

Der Grosse Gemeinderat wählt

- a. sein Büro (Präsidentin oder Präsident, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler) für ein Jahr;
- b. neun Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für vier Jahre;

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

- c. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Geschäftsprüfungskommission für ein Jahr;
- d. die externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung;
- e. die Mitglieder der Kommissionen gemäss Reglement über die Kommissionen.

² Er sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten im Büro des Grossen Gemeinderates und in der Geschäftsprüfungskommission (Abs. 1 lit. a. und b. angemessen vertreten sind.

Art. 55¹

Zuständigkeiten Rechtsetzung mit fakultativem Referendum

¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums alle Reglemente (einschliesslich baurechtliche Grundordnung), die nicht nach Gemeindeordnung oder besonderer Vorschrift ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Zuständigkeiten Rechtsetzung in abschliessender Zuständigkeit

² Der Grosse Gemeinderat erlässt

- a. die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates;
- b. die grundsätzliche Regelung der Sozialversicherung für die hauptamtliche Gemeindepräsidentin oder den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten;
- c. die Personal- und Besoldungsordnung;
- d. das Reglement über die Gemeindeausgleichskasse;
- e. das Reglement über Entschädigung und Besoldung von Behördenmitgliedern.

Art. 56

Zuständigkeiten Geschäfte unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a. den Voranschlag und die Steueranlagen der Gemeinde;
- b. neue, einmalige Ausgaben über 1,5 bis 2,5 Millionen Franken;
- c. neue, wiederkehrende Ausgaben über 300'000 bis 500'000 Franken;
- d. Überbauungsordnungen, wenn diese in Art und Mass der Nutzung von den Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung abweichen;
- e. den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband;
- f. Produktdefinition im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung unter Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes.

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

Zuständigkeiten Geschäfte in abschliessender Zuständigkeit	Art. 57¹
	<p>¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Leitbild der Gemeinde;b. die Gemeinderechnung;c. neue, einmalige Ausgaben über 250'000 bis zu 1,5 Millionen Franken;d. neue, wiederkehrende Ausgaben über 50'000 bis 300'000 Franken;e. Nachkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;f. die Genehmigung des Finanzplanes;g. die Genehmigung des Verwaltungsberichtes;h. von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet. <p>² Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis</p> <ul style="list-style-type: none">a. im Verlaufe des ersten Jahres einer neuen Amtsdauer die Ziele des Gemeinderates für die nächsten vier Jahre;b. die Aufgaben- und Budgetziele des Gemeinderates für das kommende Jahr;c. Kreditabrechnungen, wenn der Ausgabenbeschluss in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates lag.
Überweisung an die Stimmberechtigten	Art. 58 <p>Der Grosse Gemeinderat kann aus besonderen Gründen Sachgeschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, ganz oder teilweise den Stimmberechtigten zum verbindlichen oder konsultativen Entschluss vorlegen.</p>
Büro des Grossen Gemeinderates	Art. 59
	<p>¹ Geschäftsgang und Aufgaben des Büros werden in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.</p>
	<p>² Das Büro legt den Inhalt der Abstimmungsvorlagen an die Stimmberechtigten fest.</p>
	<p>³ Bei Initiativen und Referenden können die Initianten innerhalb dem vom Büro festgesetzten Termin eine Stellungnahme von höchstens einer A4-Seite formulieren. Das Büro prüft die Stellungnahme in Bezug auf die Sachlichkeit und Richtigkeit.</p>

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

Art. 60¹

- Geschäftsprüfungs-
kommission
- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Vorlagen des Gemeinderates zuhanden des Grossen Gemeinderates und erstattet diesem Bericht und stellt Antrag.
 - 2 Sie behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle gemäss Datenschutzreglement.
 - 3 Sie nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch den Grossen Gemeinderat übertragen werden, orientiert ihn über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag.
 - 4 Geschäftsgang und die weiteren Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission werden in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.
 - 5 Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

4 DER GEMEINDERAT

Art. 61²

- Zusammensetzung
- 1 Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Gemeindepräsidiums aus sieben Mitgliedern.
 - 2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bekleidet ein Hauptamt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgaben im Nebenamt.

Art. 62³

- Gemeindepräsidium
- 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf kein besoldetes Nebenamt und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in anderen Institutionen mit Zustimmung des Gemeinderates.
 - 2 Die Mitgliedschaft im kantonalen Parlament ist möglich. Der der Gemeinde abzuliefernde Anteil der Entschädigung wird in einem Reglement festgelegt.

Art. 63

- Führung der Gemeinde
- 1 Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

² Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011 (Inkrafttreten 01.01.2013)

³ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

- ² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ³ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode je ein Mitglied ins 1. und 2. Vizepräsidium, wobei diese nicht der gleichen Partei angehören dürfen wie die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.
- ⁴ Der Gemeinderat beschliesst über die Zuteilung der Departemente an die Ratsmitglieder und regelt die Stellvertretung.

Art. 64

Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst namentlich über
- a. die Einbürgerungen;
 - b. die Anhebung und Beilegung von Prozessen hinsichtlich Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht;
 - c. den Erwerb von Grundstücken bei Zwangsverwertung oder aus öffentlichen freiwilligen Steigerungen;
 - d. Verträge über Planungsmehrwerte;
 - e. den Abschluss von Verträgen mit Dritten für die Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften;
 - f. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Vermietung von gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften;
 - g. den Abschluss von Versicherungsverträgen;
 - h. die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.
- ² Der Gemeinderat erlässt die Verordnungen zu beschlossenen Reglementen und beschliesst Anpassungen von Reglementen an übergeordnetes, zwingendes Recht.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.

Art. 65¹

Verwaltungsorganisation

- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:
- a. Departementsorganisation des Gemeinderates;
 - b. Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder;
 - c. Zuständigkeiten der Abteilungsorganisationen;

¹ Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

- d. ~~Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen;~~¹
- e. Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis;
- f. Bezeichnung der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen mit Verfügungsbefugnis;
- g. Unterschriftsberechtigung;
- h. Kreditverfügungskompetenzen.

² Er erlässt weiter

- a. seine Geschäftsordnung (Sitzungsorganisation);
- b. eine Verordnung über die Kanzleigebühren;
- c. die Benützungsverordnungen für Gemeindevorhaben;

³ Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss

- a. die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation;
- b. die Errichtung und Aufhebung von Stellen.

Art. 66

Ausgaben

Der Gemeinderat beschliesst

- a. neue Ausgaben bis 250'000 Franken;
- b. neue, wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken;
- c. Nachkredite zu gebundenen Ausgaben;
- d. Nachkredite bis zu 50'000 Franken pro Voranschlagskonto;
- e. Nachkredite zu Verpflichtungskrediten bis zu zehn Prozent des bewilligten Kredites, höchstens jedoch 250'000 Franken.

5 DIE KOMMISSIONEN

Art. 67²

Ständige Kommissionen

- ¹ Die ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.
- ² Der Grosse Gemeinderat erlässt ein Reglement über die ständigen Kommissionen.
- ³ Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen gemäss Art. 65 Abs. 1 lit. e.

Art. 68

Nichtständige Kommissio-

- ¹ Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können für Aufga-

¹ Nicht genehmigt gemäss Entscheid des Bundesgerichts vom 31.05.2002

² Änderung Volksbeschluss vom 15.05.2011

GEMEINDEORDNUNG (GO)

- sionen Einsetzung
- ben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.
- 2 Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.
- Art. 69**
- Nichtständige Kommissionen Zuständigkeiten
- 1 Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.
- 2 Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.
- 3 Es regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in einem Pflichtenheft.

6 PERSONAL

- Art. 70**
- Rechtsverhältnis, Personalpolitik
- 1 Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- 2 Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.
- 3 Die Personal- und Besoldungsordnung (Reglement) bestimmt die Einzelheiten.

III SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 71**
- Inkrafttreten
- Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- Art. 72**
- Aufhebung alte Gemeindeordnung und weitere Vorschriften
- Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden diejenige vom 24. April 1995 und weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.
- Art. 73**
- Hängige Initiativen und Referenden
- Hängige Initiativen und Referenden werden nach dem bisherigen Recht behandelt.

Art. 74

Weitergeltung von bisherigem Recht

Erlasse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben in Kraft.

Genehmigung

Die revidierte Gemeindeordnung (Totalrevision) wurde in der Urnenabstimmung vom 24. September 2000 mit 3056 JA gegen 921 NEIN angenommen.

Gemeinde Ostermundigen

Theo Weber
Gemeindepräsident

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die vorstehende Gemeindeordnung (Totalrevision) lag 30 Tage vor der Urnenabstimmung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 18. August 2000 vorschriftsgemäss bekanntgegeben. Innert der gesetzlichen Frist ist eine Gemeindebeschwerde gegen Artikel 65 Absatz 1 eingegangen.

Ostermundigen, 30. Oktober 2000

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

Oberbehördliche Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

Bern, 22. Dezember 2000 (Teilgenehmigung ohne Art. 65 Abs. 1 und 3. April 2001 (Genehmigung Art. 65 Absatz 1; Beschwerde abgewiesen).

Matthias Lutz
Kreisvorsteher

GEMEINDEORDNUNG (GO)

Oberbehördliche Genehmigung

Teilgenehmigung von Artikel 65 Absatz 1 durch den Regierungsrat des Kantons Bern (Beschwerde bezüglich Art. 65 Abs. 1 Lit. d. gutgeheissen).

Bern, 12. Dezember 2001

Der Staatsschreiber

Oberbehördliche Genehmigung

Entscheid Bundesgericht vom 31. Mai 2002:

Nichtgenehmigung von Art. 65 Abs. 1 Lit. d. bestätigt.

Lausanne, 31. Mai 2002

I. Öffentlichrechtliche Abteilung

1. Teilrevision

Die in der ersten Teilrevision der Gemeindeordnung geänderten Artikel treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

Genehmigung

Die erste Teilrevision wurde in der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011 mit 2'132 Ja gegen 267 Nein angenommen.

Gemeinde Ostermundigen

Christian Zahler
Gemeindepräsident

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die vorstehende Teilrevision lag 30 Tage vor der Urnenabstimmung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Bern am 8. April 2011 vorschriftsgemäss bekannt gegeben. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen und Beschwerden eingegangen.

Ostermundigen, 17. Mai 2011

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

Oberbehördliche Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

Bern, 20. Juni 2011

Monique Schürch
Leiterin Gemeinderecht